

Der Täter hat z. B. den seiner Meinung nach tödlichen Messerstich ausgeführt oder vergiftete Lebensmittel an das Opfer abgesandt.

dabei ist gleichgültig, welcher Zeitraum zwischen dem Abschluß der Tätigkeit des Täters und dem beabsichtigten Erfolg liegen würde ;

db) wenn der Täter in einen objektiv gefährlichen Kausalverlauf vorsätzlich nicht eingegriffen hat, obwohl er rechtlich verpflichtet gewesen ist, den drohenden Erfolg zu verhindern;

So z. B. in dem bereits genannten Fall, wenn eine Mutter ihrem Säugling die Nahrung vorenthält, um ihn verhungern zu lassen.

de) wenn der Täter alle Bedingungen zur Ausführung des Verbrechens gesetzt hat und dazu übergeht, den entscheidenden Handlungsakt zu vollziehen.

Zwei Halbwüchsige, nach amerikanischer Comic-Manier mit Totschlägern und Gesichtsmasken versehen, betreten am späten Abend ein Treppenhaus, wobei sie es absichtlich unterließen, die Treppenbeleuchtung einzuschalten. Ihr Ziel war, die Wohnung einer im dritten Stock wohnenden alleinstehenden Frau auszurauben und Widerstand notfalls gewaltsam zu brechen. Die Frau, von Natur aus vorsichtig, sah nach dem Klingeln durch das Guckloch. Da in diesem Augenblick parterre von einem Hausbewohner die Treppenbeleuchtung eingeschaltet wurde, sah sie die Gesichtsmasken; sie öffnete nicht und schrie um Hilfe. Die Täter flohen Hals über Kopf, wurden jedoch auf der Straße gestellt (versuchter Raub; § 249 StGB).

Zwei Täter beschlossen, eine alte Frau, die allein in einem abseits gelegenen Haus wohnte, zu ermorden und anschließend ihr Haus auszulündern. Während sich der eine mit einem Stück Bleikabel hinter die Haustür stellte, um die Frau beim Öffnen sofort niederzuschlagen, rief der andere — es war nachts — die Frau ans Fenster. Er bat die Frau, aufzumachen, da er von der Post sei und ein dringendes Telegramm abzugeben habe. Die Frau, die ängstlich war, öffnete jedoch nicht, sondern erklärte, der Täter solle das Telegramm durch den Briefschlitz werfen (versuchter Mord und versuchter schwerer Raub; §§ 211, 250, 73 StGB).

Mehrere arbeitsscheue Elemente umlungerten mehrere Nächte hindurch ein HO-Schmuckwarengeschäft, um eine günstige Gelegenheit zum Einbruch abzapfen. Diese ergab sich jedoch nicht, da dauernd Passanten vorbeikamen und das Geschäft stets bewacht war. Das Herumlungern fiel schließlich auf, und die Bande wurde festgenommen (versuchter Einbruchsdiebstahl; § 2 VESchG).

Eine Bande Halbwüchsiger schlich nachts einem Mann, der einen Park und mehrere Straßen durchschritt, nach, um ihn bei günstiger Gelegenheit hinterrücks zu überfallen, niederzuschlagen und auszurauben. Der Überfall scheiterte, weil immer wieder Passanten in der Nähe zu